

Wann eine Mehrheit wirklich Mehrheit ist

In Teil 1 unserer neuen Reihe zum Vereinsrecht und anderen Fragen des Vorstandsalltags beschreibt Vizepräsident Christoph Krekeler eine Stolperfalle, die bei Wahlen auftreten kann

Immer wieder kommen Unsicherheiten beim Umgang mit Stimmenthaltungen bei Wahlen auf. Insbesondere in den Situationen, in denen eine knappe Mehrheitsentscheidung zu erwarten ist, stellt sich immer wieder die Frage, von welcher Anzahl von Stimmen bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit auszugehen ist: von der Summe aller Stimmen, also inklusive der Enthaltungen, oder lediglich von der Summe der Ja- und Nein-Stimmen?

Ausgangspunkt der Überlegungen ist § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB. Danach entscheidet bei der Beschlussfassung „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“. Bis Ende 2001 lautete dieselbe Vorschrift noch so: „Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“

Worin liegt nun der Unterschied zwischen der geltenden Formulierung „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ und der früher geltenden Formulierung „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“? Anhand eines Beispiels lässt sich dies gut verdeutlichen. Nehmen wir einmal an, dass zwei Kandidaten, nämlich x und y, für das Amt des Ersten Vorsitzenden kandidieren und bei der entscheidenden Mitgliederversammlung acht Mitglieder erschienen sind. Bei der Abstimmung entfallen vier Stimmen auf x und drei Stimmen auf y. Ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten.

Wenn nun die früher geltende Formulierung „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“ wörtlich zu nehmen gewesen wäre, wäre das Mitglied x, weil nur acht Mitglieder anwesend waren und nur vier

für ihn gestimmt haben, nicht gewählt worden. Zu seiner Wahl hätte es mindestens fünf Stimmen bedurft.

Bis zur Gesetzesänderung zum 01.01.2002 waren sich die Rechtswissenschaftler uneinig darüber, ob diese wörtliche Auslegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB Sinn macht. Nicht wenige vertraten die Rechtsauffassung, dass ohnehin nur die „abgegebenen Stimmen“, also nur die Ja- und Nein-Stimmen, und eben nicht die Enthaltungen maßgeblich seien.

Es spricht ganz viel dafür, Stimmenthaltungen als nicht „abgegeben“ zu behandeln. Nach dem vorstehenden Beispielfall wäre x bei (nur) sieben abgegebenen Stimmen mit den vier auf ihn entfallenden Stimmen zum Ersten Vorsitzenden gewählt worden.

Heute dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass der Gesetzgeber mit der geltenden Formulierung „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ nur die Ja- und Nein-Stimmen gemeint hat. Denn die Personen, die sich bei einer Abstimmung enthalten haben, wollten doch gerade keine Entscheidung treffen. Dann ist es aber doch nur konsequent, dass sich ihre Enthaltung auf das Abstimmungsergebnis nicht auswirkt. Es ist also richtig, Enthaltungen bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht mitzuzählen. So hat es auch schon der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 25.01.1982, Az. II-ZR 164/81, und vom 12.01.1987, Az. II-ZR 152/86, gesehen.

Achtung: Unabhängig von dieser Rechtslage lohnt ein Blick in die Vereinsatzung. Denn ein Verein ist nach § 40



Vizepräsident Christoph Krekeler – hier beim Chorverbandstag in Siegen – schreibt künftig regelmäßig in CHOR live
Foto: MiGo

BGB berechtigt, in seiner Satzung eine u. a. von § 32 BGB abweichende Regelung zu treffen. Häufig findet sich in den Chorsatzungen die alte Formulierung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, wonach die Mehrheit der erschienenen Mitglieder maßgeblich sein soll. Auch dann gilt wie oben gezeigt, dass Enthaltungen bei der Mehrheitsberechnung nicht mitzählen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu diesem oder zu anderen Themen rund um die bunte Welt der Vorstandsarbeit in einem Chor, schreiben Sie mir gerne unter christoph.krekeler@cvnrv.de.

Herzlichst
Ihr Christoph Krekeler
Vizepräsident Recht